



Anmeldung zur Abfallentsorgung - (Zutreffendes bitte ankreuzen)

für ein Wohngrundstück für ein saisongenutztes Grundstück

Neues Grundstück
(Erstbezug)

Bereits bewohntes Grundstück
(Eigentümerwechsel)

1. Angaben zum Gebührenpflichtigen (Grundstücks-, Wohnungs-, Gebäudeeigentümer)

Name, Vorname:		Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks seit:
Wohnungsverwaltungen geben bitte den vollständigen Namen des Unternehmens/der Einrichtung an:		
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Wohnort:		
Telefon:	Fax:	E-Mail:

2. Angaben zum anzuschließenden Grundstück - (bitte für jedes Grundstück je einen Antrag ausfüllen)

Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Bungalow/Laube

Straße, Hausnummer (auch wenn identisch mit den Angaben unter Punkt 1):	Abnehmernummer: (Eintragungsfeld für den EMO)
PLZ, Ort:	Kassenzeichen: (Eintragungsfeld für den EMO)
Name vom Nutzer/Mieter des Grundstücks/der Wohnung:	Anzahl der gemeldeten/nutzenden Personen:

3. Hausmüll-, Papier und Bioabfallbehälter

Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück sind mindestens ein Hausmüllbehälter und ein Papierbehälter bereitzuhalten.

Eigentümerwechsel

Ich möchte die vom Vorgänger bereits vorhandenen Behälter nutzen.

Erststellung für ein neues Grundstück bzw. Änderungswunsch

Hausmüllbehälter	<input type="checkbox"/> 80 l	<input type="checkbox"/> 120 l	<input type="checkbox"/> 240 l	<input type="checkbox"/> 1.100 l	<input type="checkbox"/> 2.500 l *
	Ich beantrage einen/ mehrere Hausmüllbehälter mit Schwerkraft-Automatikschloss		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Papierbehälter	<input type="checkbox"/> 240 l *		<input type="checkbox"/> 1.100 l *		
Bioabfallbehälter	<input type="checkbox"/> 80 l *	<input type="checkbox"/> 120 l *	<input type="checkbox"/> 240 l *		
	Ich beantrage einen/ mehrere Bioabfallbehälter mit Filterdeckel		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	

* nur ohne Schloss verfügbar

4. Angaben zur unterzeichnenden Person

Eigentümer Mieter Pächter Verwandter Verwalter

Das ausliegende Informationsblatt zur Informationspflicht nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO) bei der Erhebung von personenbezogenen Daten wurde zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Anschluss- und Benutzungszwang

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL) Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (**Anschlusszwang**). Der Anschlusszwang gilt auch für saisongenutzte Grundstücke.
- Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des EMO zu verlangen (**Anschlussrecht**).
- Den Grundstückseigentümern stehen die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. Gebäude tatsächlich nutzen.
- Als Grundstück gilt ein auf allen Seiten abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, welcher im Grundbuch unter einer Nummer in einem besonderen Grundbuchblatt oder zusammen mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers eingetragen ist sowie jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- Wohngrundstücke sind Grundstücke die im Rahmen einer privaten Lebensführung genutzt werden, insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- oder Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Orte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- Saisongenutzte Grundstücke sind insbesondere Wochenend- und Gartengrundstücke die saisonal zum Zwecke der Erholung und/oder gärtnerisch genutzt werden sowie Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), aber auch Grundstücke die vorübergehend als Erholungsgrundstücke genutzt werden wie z. B. Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Campingplätze.
- Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des EMO nach Maßgabe der AESMOL in der zurzeit gültigen Fassung zu benutzen (**Benutzungszwang**). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (**Benutzungsrecht**).
- Grundstücke, auf denen Abfälle erstmals anfallen werden, hat der Anschlusspflichtige spätestens drei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges dem EMO schriftlich anzumelden.
- Abfallbehälter werden vom EMO zur Verfügung gestellt. Diese Behälter sind Eigentum des EMO und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, u. s. w. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen **nicht** mitgenommen werden. Für das Beschädigen und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.
- Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte sowie saisongenutzte Grundstück sind mindestens ein Abfallbehälter für Hausmüll und Papier bereitzuhalten.
- Der Anschlusspflichtige hat Abfallbehälter in der Anzahl und Größe anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die erforderlich sind, um den auf dem Grundstück innerhalb des Abfuhrzeitraums regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den EMO unterliegenden Hausmüll ordnungsgemäß aufzunehmen.
- Die Abfälle, die auf einem Grundstück anfallen, müssen in die für dieses Grundstück vom EMO zugeordneten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.

Hinweise zum Gebührensystem

- Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfälle, die auf Wohngrundstücken sowie saisongenutzten Grundstücken anfallen, setzen sich zusammen aus der Grundgebühr, der Abfallbehältergebühr und der Leistungsgebühr, ggf. ist auch eine Behälterwechselgebühr oder eine Holgebühr zu entrichten.
- Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird nach der Anzahl der Personen die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und für saisongenutzte Grundstücke nach der Anzahl der Personen die das Grundstück regelmäßig nutzen erhoben.
- Die Grundgebühr erfasst die Kosten:
 - für die Entsorgung von Sperrmüll, haushaltstypischem Schrott, gefährlichen Abfällen sowie Weihnachtsbäumen
 - für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen
 - für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind
 - für die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen
 - für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden
 - für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises MOL
 - für den Verwaltungsaufwand, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
 - anteilig für die Entsorgung von biologisch verwertbaren Abfällen aus Bioabfallbehältern
- Gebührenrelevante Änderungen sind dem EMO unverzüglich schriftlich anzuzeigen.